

19.09.2022

Nr. 4/2022

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Hessischen Personalvertretungsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Richterbund, Landesverband Hessen e. V., bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem genannten Gesetzesentwurf.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des hessischen Personalvertretungsrechts schreibt die mit dem das sog. Beschleunigungsgesetz im Jahr 1999 erfolgte erheblich Beschneidung Beteiligungsrechte fort und wird trotz begrüßenswerter Aspekte der Neuregelung der Ankündigung aus dem im Jahr 2018 geschlossenen Koalitionsvertrag

„Wir halten starke Interessenvertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Personalvertretung und Gewerkschaften für wichtige Einrichtungen, um die Interessen der Beschäftigten gegenüber den Dienstherrn zu wahren. Wir wollen deshalb das Hessische Personalvertretungsgesetz fortentwickeln und im Dialog mit den Gewerkschaften die Mitbestimmung im öffentlichen Dienst zeitgemäß ausgestalten.“

nicht gerecht.

Nachfolgend sollen daher kurz weitergehend gebotene Ansätze zur Weiterentwicklung der Mitwirkungsrechte für Richter und Staatsanwälte aufgezeigt werden, insbesondere im Bereich der Digitalisierung.

Gerade die große Zukunftsaufgabe der Digitalisierung der Justiz stellt einen epochalen Umbruch in der Arbeitsweise der Gerichte und Staatsanwaltschaften dar, der nur gemeinsam bewältigt werden kann und mit einer Stärkung der Personalvertretungsrechte einhergehen muss.

Die zur Verbesserung der Rechtsstellung und der Arbeitsbedingungen der Personalvertretungsgremien erfolgte Zulassung der elektronischen Kommunikation ist dabei ebenso ein Schritt in die richtige Richtung, wie die Erweiterung der Beteiligungsrechte um ein Mitbestimmungsrecht beim mobilen Arbeiten.

Da die Arbeitsplatzgestaltung und die zur Verfügung gestellten Werkzeuge allerdings eng mit der richterlichen Unabhängigkeit verknüpft sind und die dritte Gewalt betreffen, ist es zwingend geboten die Beteiligungsrechte tatsächlich zu stärken und als Mitbestimmungsrechte sowohl im Hessischen Richtergesetz, als auch im Hessischen Personalvertretungsgesetz auszugestalten.

Für eine zeitgemäße Ausstattung der Mitbestimmung erachtet der Richterbund Hessen deshalb folgende gesetzliche Neuregelungen für dringend erforderlich:

1. im Bereich von organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten einschließlich der Beteiligung bei probe- und versuchsweiser Einführung neuer Techniken und Verfahren durch die umfassende Wiederherstellung der Mitbestimmungstatbestände

§ 78 Abs. 2 HPVG

Der Personalrat ~~wirkt~~ bestimmt mit bei

...

~~Satz 1 gilt nicht bei probe- oder versuchsweiser Einführung neuer Techniken und Verfahren.~~

1. die Wiederherstellung des Grundsatzes, dass Beteiligungsrechte grundsätzlich nebeneinanderstehen durch Streichung des

§ 78 Abs. 4 HPVG

~~Bei Maßnahmen, die unter die Abs. 2 und 3 fallen, tritt ein gleichzeitig vorliegendes Mitbestimmungsrecht zurück.~~

sowie

2. die Schaffung der Möglichkeit von freiwilliger Dienstvereinbarungen in Mitwirkungsangelegenheiten durch folgende Ausgestaltung des

§ 65 Abs. 1 HPVG

Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Regelungen entgegenstehen.

Volker Mütze

Heidrun Mondl

Stellv. Landesvorsitzender

Vorstand Angelegenheiten der Räte

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

Kontakt:

Dr. Johannes Schmidt
Landesvorsitzender
Richterbund Hessen
c/o Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main
Tel. 069 – 1367-0